

Landesversammlung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen

28. November 2009, Dresden, Enso City-Center



Gegenstand:

ÄA 2 – S-1 Neu Satzungsänderung

Antragsteller (bitte konkreteN AnsprechpartnerIn für Rückfragen und

Abstimmung Antragskommission benennen):

Stephan Kühn, Michael Schmelich, Christine Schickert, Valentin Lippmann, u.A.

TO-Punkt

ÄA 2 – S-1 Neu

Bemerkungen:

Abstimmung:

Stimmen abgegeben: _____

Gültig: _____

Ja: _____ Nein: _____ Enth: _____

Zurückgezogen:

Modifizierte Übernahme:

1

2

3 Wir beantragen den Antrag S1 wie folgt zu ändern:

4

5 **Neu § 11 Der Vorstand**

6

7 (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen: *Den beiden Vorsitzenden, von denen mindestens eine*
8 *Person weiblichen Geschlechts sein muss, sowie einer/einem Politischen GeschäftsführerIn und sowie*
9 *einem/einer SchatzmeisterIn und einer/einem StellvertretendeN VorsitzendeN.*

10

11 (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

12

13 (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er vertritt den Landesverband nach außen, er
14 koordiniert die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes. **Der Landesvorstand be-**
15 **stellt den/die LandesgeschäftsführerIn.**

16

17 (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

18

19 **Neu § 12 Der Parteirat**

20

21 (1) Der Parteirat ist das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Landesversammlungen. Er fasst
22 Grundsatzbeschlüsse zur politischen Arbeit des Landesverbandes und vernetzt die Arbeit der politischen
23 Ebenen Kreisverbände, Parlamentarier und Landesvorstand.

24

25 (2) ~~Dem Parteirat gehören 15 Mitglieder an von denen insgesamt bis zu drei Personen Mitglieder~~
 26 ~~des Sächsischen Landtages, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments sein~~
 27 ~~sollen und höchstens fünf sein können.~~

28 ↪ ~~Der vierköpfige Landesvorstand~~

29 ↪ ~~Elf von der LDK zu wählende Personen, von denen mindestens die Hälfte weiblichen Geschlechts~~
 30 ~~sein muss. Für eine dieser elf Personen hat der Landesvorstand der Grünen Jugend~~
 31 ~~das Vorschlagsrecht.~~

32

33 **Dem Parteirat gehören 15 Mitglieder an. Die Mitglieder des Parteirates, die nicht dem**
 34 **Landesvorstand angehören, werden von der LDK auf zwei Jahre gewählt. Der Parteirat setzt sich**
 35 **wie folgt zusammen:**

- 36 • Die beiden Landesvorsitzenden, diese können von anderen Mitgliedern des
- 37 Landesvorstandes vertreten werden
- 38 • Drei von der LDK zu wählende Personen, die Mitglieder des Sächsischen Landtages, des
- 39 Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes sind.
- 40 • Eine von der Landesversammlung zu wählende Person, für die die Grüne Jugend Sachsen
- 41 das Vorschlagsrecht hat
- 42 • Vier von der LDK zu wählende Personen, welche Mitglied in Kreisverbänden der
- 43 Landkreise sein müssen
- 44 • Fünf weitere von der LDK zu wählende Personen

45

46 **Dem Landesparteirat sollten mindestens zur Hälfte Frauen angehören.**

47

48 (3) ~~Der Parteirat tagt vier bis sechs wöchentlich, bei Bedarf öfter, mindestens aber vier Mal im Jahr.~~
 49 **mindestens sechs Mal im Jahr.** Für die Einberufung der Sitzungen, die Organisation und den Ablauf ist
 50 in der Regel der Landesvorstand verantwortlich. Fünf Parteiratsmitglieder **oder drei Kreisverbände**
 51 können die Einberufung des Parteirates erzwingen.

52

53 (4) Der Parteirat hat die Aufgaben,

54 ↪ ~~den Landesvorstand dabei zu unterstützen, die langfristige Entwicklung des Landesverbandes,~~
 55 ~~zu planen, zu steuern und zu koordinieren, -~~ **die Arbeit des Landesvorstandes zu begleiten und zu**
 56 **unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung von Landesversammlungen, Wahlkampagnen**
 57 **und der langfristigen Entwicklung des Landesverbandes**

58 ↪ die verschiedenen Ebenen der Politik in den Landesverband zu integrieren -von der Europa über die
 59 Bundes- und Landesebene bis hin zur Kommunalpolitik und

60 ↪ strategische und inhaltliche Diskussionen zu führen und in den Landesverband hinein zu tragen

61 ~~(5) Der Parteirat soll in seiner Zusammensetzung die 13 Kreise und kreisfreien Städte des Landesver-~~
62 ~~bandes wider spiegeln. Aus den Kreisverbänden, die nicht durch ein Mitglied im Parteirat~~
63 ~~vertreten sind, entsendet der Kreisvorstand für seine Amtszeit eine Person aus seiner Mitte mit~~
64 ~~beratender Stimme in den Parteirat.~~

65 (6-5) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

66

67 Zwischen § 12 und § 13 wird folgender neuer Paragraph eingefügt, folglich werden die Nummern der
68 folgenden Paragraphen um eins nach hinten verschoben:

69

70 § 13 Das Kreisvorständetreffen

71

72 (1) Das Kreisvorständetreffen vernetzt die Kreisverbände und unterstützt die strukturellen
73 Entwicklung des Landesverbandes.

74

75 (2) Das Kreisvorständetreffen findet mindestens zweimal im Jahr statt. Es wird durch den
76 Landesvorstand oder mindestens drei Kreisverbände einberufen. Für die Vorbereitung,
77 Organisation und den Ablauf ist der Landesvorstand zuständig. Die Sitzungen finden
78 mitgliederöffentlich statt. Die Ladungsfrist beträgt 30 Tage, in eiligen Angelegenheiten
79 kann mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden.

80

81 (3) Dem Kreisvorständetreffen gehören je ein Mitglied jedes Kreisvorstandes, ein Mitglied des
82 Vorstandes der Grünen Jugend Sachsen und die Mitglieder des Landesvorstandes an. Die
83 Kreisvorstände und der Vorstand der Grünen Jugend Sachsen bestimmen ihrer Vertreter
84 selbst.

85

86 Begründung

87

88 Trotz massiver Proteste seitens vieler Delegierter auf der KK im Oktober, hat der Landesvorstand die
89 maßgeblichen Konfliktpunkte der Satzungsänderung nur unzureichend entschärft. Der Entwurf wurde
90 nur teilweise nachgebessert. Das Ziel diese Änderungsantrages ist es, die wesentlichen Kritikpunkte
91 an dem Entwurf aufzunehmen.

92

93 Die weitere Begründung erfolgt mündlich.